



Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR DONAUSCHWÄBISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

Archivordnung Archiv für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde (AldGL)

§ 1

Aufgaben und Stellung des AldGL

(1) Das AldGL sammelt gemäß der in der Gründungssatzung festgeschriebene Dokumentationsaufgabe Archivgut donauschwäbischer Gruppen als Teil des deutschen Kulturerbes und der Erinnerungskultur.

§ 2

Benutzung des AldGL

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das AldGL benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des AldGL gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch die für das Institutsarchiv zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel;
- c) Einsichtnahme in das Archivgut;
- d) Einsichtnahme in archivarisches Dokumentationsmaterialien.

(3) Das Archivgut kann nur in den dafür vorgesehenen Benutzerräumen im Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb der Archivräume findet nicht statt.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken verliehen werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des AldGL wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie § 6 a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes, ferner §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes) dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Benutzung des AldGL ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.



Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR DONAUSCHWÄBISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

(4) Die Benutzung des AldGL kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) das Wohl des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde verletzt werden könnte,
- b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder c) der Benutzer gegen die Archivordnung oder Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Verhalten im Benutzerraum

- (1) Der Benutzer hat jede Störung anderer Benutzer zu vermeiden.
 - (2) Es ist untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
 - (3) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden.
- eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das AldGL kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - verblasste Stellen nachzuziehen,
 - auf den Archivalien zu radieren, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich den zuständigen Personen anzuzeigen.



Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR DONAUSCHWÄBISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des AldGL verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7

Auswertung des Archivguts

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat das Institut von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind in Vorträgen, Präsentationen und Publikationen anzugeben.

§ 9

Belegexemplare

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des AldGL verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars in Anspruch nehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

(4) Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des AldGL, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem AldGL eine Vervielfältigung der entsprechenden Seite zu überlassen.

(5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom AldGL nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.



Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR DONAUSCHWÄBISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE

§ 10

Reproduktionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen bedürfen der Zustimmung des AldGL. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem AldGL ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.

§ 11

Anfertigung von Reproduktionen durch das Institutspersonal

(1) Jeder Benutzer kann, soweit keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen und die Erhaltung der Archivalien dies erlaubt, die Anfertigung von Kopien beantragen.

(2) Die Archivleitung ist berechtigt, mit der Ausführung des Antrages Dritte im Namen und auf Rechnung des Benutzers zu beauftragen.

§ 12

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach den im Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde derzeit gültigen Gebühren.

(2) Bei der Benutzung des AldGL für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 13

Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 4, § 3 und § 12 dieser Archivordnung trifft die Leitung des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde. Für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden, gilt § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes unmittelbar.

(2) Im Übrigen ist den Weisungen der zuständigen Mitarbeiter im Hinblick auf die Benutzung des Archivs Folge zu leisten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt mit dem 21.01.2016 in Kraft

Tübingen, den 21. Januar 2016

Prof. Dr. Reinhard Johler, Wissenschaftlicher Leiter